

Veranstaltungen im städtischen Terminkalender

Der städtische Terminkalender auf der Internetseite der Stadt bündelt zahlreiche Veranstaltungen und macht sie für alle Monheimerinnen und Monheimer auf einen Blick zugänglich. Neben städtischen Terminen können auch Veranstaltungen von Vereinen, Einrichtungen und Institutionen, die in Monheim am Rhein ansässig sind, angezeigt werden. Auf der Seite www.monheim.de/terminkalender führt ein Link direkt zu einem Formular für Termineinreichende. Der Eintrag ist kostenlos.

Kriterien für Veranstaltungen

- Organisierende sind Vereine, Einrichtungen und Institutionen, die in Monheim am Rhein ansässig sind.
- Die Veranstaltung findet in Monheim am Rhein statt und ist öffentlich zugänglich.
- Nicht zugelassen ist das Bewerben von rein politisch geprägten und kommerziellen Veranstaltungen.
- Veranstaltungsbilder dürfen nicht mehr als 20 Prozent kommerzielle Werbung, wie zum Beispiel Sponsorenlogos, beinhalten.
- Die Regeln der Orthografie sind zu beachten.

Wie erscheint die Veranstaltung im Terminkalender?

- Der Link www.monheim.de/freizeit-tourismus/terminkalender/termin-eintragen führt direkt zu einem Formular für Termineinreichende. Organisierende können hier neben dem Termin einen Veranstaltungstitel und eine Beschreibung eingeben und Kategorien, Veranstaltungsort und den Namen der Veranstalterin oder des Veranstalters auswählen. Wer auf „Termineintrag absenden“ klickt, erhält eine Benachrichtigung, dass der Termin nun bearbeitet wird.
- Nach einer positiven Prüfung durch die Stadtverwaltung wird die Veranstaltung angezeigt, spätestens drei Werktage nach der Einreichung.
- Ein Anspruch auf eine Anzeige besteht nicht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des städtischen Terminkalenders auf der Homepage der Stadt Monheim am Rhein

§ 1 Städtischer Terminkalender

Die Stadt Monheim am Rhein (Betreiberin) bietet nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Vereinen, Einrichtungen und Institutionen, die im Stadtgebiet Monheim am Rhein ansässig sind (nachfolgend „Termineinreichende“ genannt), die Möglichkeit, in dem städtischen Terminkalender auf der Internetseite auf eigene, gemeinnützige Veranstaltungen der Einsendenden hinzuweisen, sofern diese öffentlich und ohne Anmeldung zugänglich sowie von einem erwartbar großen öffentlichen Interesse sind.

§ 2 Einreichung von Terminen

Termineinreichenden ist es gestattet, Termine von nach § 1 zulässigen Veranstaltungen bei der Betreiberin einzureichen. Ergänzend können Veranstaltungsbilder eingereicht werden, wobei nicht mehr als 20 Prozent der Fläche kommerzielle Werbung enthalten dürfen.

(2) Termineinreichenden ist untersagt, Inhalte einzusenden, die gegen geltendes Recht verstoßen. Untersagt ist insbesondere das Einsenden von Inhalten, die

- Rechte Dritter (zum Beispiel Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte, Markenrechte, sonstige Schutzrechte) verletzen;
- pornografisch, sittenwidrig oder in sonstiger Weise als anstößig einzuordnen sind;
- verfassungsfeindlicher oder extremistischer Art oder von verbotenen Gruppierungen stammend;
- strafbar, insbesondere volksverhetzend oder beleidigend sind;
- unsachlich oder unwahr sind;
- lediglich zum Zweck der Verbreitung eines politischen, weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses eingestellt werden;
- Produkte oder Dienstleistungen zu kommerziellen Zwecken anbieten oder dafür unmittelbar oder mittelbar werben;
- Soft- oder Hardwarebeeinträchtigen, beschädigen oder zerstören können, insbesondere Viren oder sonstige Schadsoftware enthalten.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung des Veranstaltungstermins und auf Wiedergabe der eingereichten Veranstaltungsbilder in dem städtischen Terminkalender besteht nicht. Die Betreiberin behält sich vor, einzelne Inhalte nach pflichtgemäßem Ermessen von der Veröffentlichung auszuschließen.

§ 3 Urheberrechte an Inhalten

(1) Termineinreichende räumen der Betreiberin an den von ihnen eingesendeten Bildwerken das räumlich und zeitlich auf die Dauer der Terminveröffentlichung beschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an den jeweiligen Bildwerken ein.

(2) Für die Einräumung der vorgenannten Nutzungsrechte erhalten die Einsendenden kein Honorar.



§ 4 Haftung der Termineinreichenden

Die Termineinreichenden sind für die von ihnen per E-Mail oder anderweitig übermittelten Inhalte verantwortlich. Die Termineinreichenden stellen die Betreiberin von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Betreiberin wegen der Verletzung von Rechten durch Inhalte der Termineinreichenden geltend machen, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf Bearbeitungen der Inhalte durch die Betreiberin. Die Termineinreichenden sind zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Betreiberin in diesen Fällen durch die Inanspruchnahme durch Dritte entsteht. Hierzu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

§ 5 Haftung der Betreiberin

Die Betreiberin haftet nicht für technische Störungen. Des Weiteren haftet sie nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden. Die Betreiberin haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen beruhen, sowie auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist auf typischerweise bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für ein Verschulden eines Erfüllungsgehilfen oder des gesetzlichen Vertreters der Betreiberin.

